

EMPFEHLUNGEN ZU DEN AUSBILDUNGSBEZOGENEN
EINTRAGUNGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR ARCHITEKTEN, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN,
INNENARCHITEKTEN UND STADTPLANER

FÜR BEWERBER AUS DUALEN UND FERNSTUDIENGÄNGEN

BESCHLUSS DES VORSTANDES DER
BUNDESARCHITEKTENKAMMER
24.02.2021

1. Anlass

Neben den Empfehlungen, welche die BAK 2016 für die Eintragungsvoraussetzungen für Bewerber ohne ein Studium nach den Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EU / 2013/55/EU formuliert hat, gibt es mittlerweile neuere Tendenzen in der Ausbildung von Stadtplanern und Architekten aller Fachrichtungen, die wiederum eine abgestimmte Haltung der Architektenkammern sinnvoll macht, diesmal für die Bewerber mit Studiengängen besonderer Vermittlungsformen.

1.1 Duale Studiengänge

In Dualen Studiengängen wird nach der Definition des Wissenschaftsrates eine Ausbildung an zwei Lernorten – Hochschule/Berufsakademie und Betrieb – koordiniert durchgeführt.

Nach der Begründung zu § 12 (6) Musterrechtsverordnung gemäß Akkreditierungsstaatsvertrag darf ein Studiengang „als ‚dual‘ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule /Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind“.

Die Verbreitung der Dualen Studiengänge, insbesondere für Berufsfelder, die

- Anwendungsbezogen, verwertungsorientiert sind
- abstrakt lernbare Inhalte zu umfassen scheinen

führen zur Frage der Eignung dualer Studiengänge auch in der Ausbildung von Stadtplanern und Architekten aller Fachrichtungen

Auch privatwirtschaftliche Initiativen haben derartige Studiengänge eingeführt und bemühen sich nun um eine Anerkennung bei Eintragungsanträgen.

1.2 Fernstudiengänge

Fernstudiengänge werden hier verstanden als Studiengänge, in denen konzeptionell der überwiegende Teil der Ausbildung ohne Präsenz an der Hochschule durchgeführt wird. Hohe Anteile von online-Lehre- in Notfällen sind hier nicht angesprochen.

Die Zunahme der internetbasierten Lehre durch

- deren verstärkten Einsatz während der coronabedingten Einschränkungen
- Überlegungen zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens
- Überlegungen zur Einsparung von räumlichen Ressourcen an den Hochschulen
- Überlegungen zum Ausbau der berufsbegleitenden Weiterqualifikation

führen zur Frage der Eignung der netzbasierten Lehre in der Ausbildung von Architekten aller Fachrichtungen.

2. Rahmenbedingungen

Manche der hier zitierten Randbedingungen sind nur für die Ausbildung zum Architekten verbindlich. Die Bundesarchitektenkammer, der Akkreditierungsverbund ASAP und die Berufsverbände sind aber der Auffassung, dass diese auch in der Ausbildung für die besonderen Fachrichtungen entsprechend berücksichtigt werden sollen.

Eine Haltung zu den obengenannten besonderen Formen der Lehre muss folgende Randbedingungen berücksichtigen:

2.1 Gewicht der Praxisanteile in der Lehre

Die wesentlich höhere Bedeutung der Hochschullehre gegenüber den Möglichkeiten, sich in der Praxis zu qualifizieren, ist in folgenden Regelungen verankert:

2.1.1. Die Vorgaben der EU

Die Berufsanerkenntnisrichtlinie fordert für Architekten ein fünfjähriges Studium an einer Hochschule oder ein Studium, das vier Jahre dauert in Verbindung mit dem Nachweis zusätzlicher zweijähriger praktischer Tätigkeit in relevanten Themen unter Aufsicht. (Art. 46 (4)). Mindestens eins dieser Jahre praktischer Tätigkeit muss auf den in einem Studium erworbenen Qualifikationen aufbauen

Die EU prüft bei Notifizierungsanträgen stets, wie groß der Anteil von Praktika am Studium ist, und ob die Praktika angeleitet und überprüft werden. So wurden bislang nur wenige Studiengänge notifiziert, die ein Praktikum enthalten. Die dort anerkannten Praktika haben einen Umfang von maximal einem Semester Dauer, d.h. maximal 1/8 der mindestens notwendigen Studienzeit von vier Jahren. Daraus folgt, dass das Studium an der Hochschule in Vollzeit mindestens 3,5 Jahre umfassen muss.

Als Argument für die Ungleichgewichtigkeit von Studienzeiten an Hochschulen und Praxiszeiten in Büros ist auch die Festlegung der BARL zu sehen, dass die Ausbildung in Teilzeitstudiengängen nur anerkannt wird, wenn sieben Jahre Praxis unter Anleitung und eine Prüfung auf Hochschulniveau absolviert wurden. (Art 47).

2.1.2. Die Vorgaben aus der Akkreditierung

Nach der Musterrechtsverordnung gemäß Studienakkreditierungsstaatvertrag sind in Dualen Studiengängen („Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“) die Hochschulen dafür verantwortlich, dass die formalen und die fachlich-inhaltlichen Anforderungen an das Studium erfüllt werden. Dies bedeutet, dass die in der Praxis zu vermittelnden Qualifikationen von der Hochschule zu definieren sind, und dass der resultierende Lernerfolg von der Hochschule zu überprüfen ist. Siehe Musterrechtsverordnung § 19.

Der Akkreditierungsrat erwartet bei der Akkreditierung Dualer Studiengänge, dass die Hochschule im Akkreditierungsverfahren evidenzbasiert darlegt, wie im Rahmen des konkreten Studiengangskonzepts eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte gewährleistet wird. Siehe Akkreditierungsrat FAQ 16.2.

2.1.3. Die Architektengesetze der Länder

Eine Qualifizierung zum Architektenberuf allein aus angeleiteter Tätigkeit in der Praxis ist in der Mehrzahl der Architektengesetze nicht vorgesehen. Wenn überhaupt eine Qualifizierung zum Kammereintrag ausschließlich über eine praktische Berufstätigkeit möglich ist, wird davon ausgegangen, dass eine Tätigkeit in der Praxis i.d.R. unter Anleitung eines Architekten der jeweiligen Fachrichtung sieben, acht oder zehn Jahre dauern muss, um eine vergleichbare Qualifikation zu den AbsolventInnen eines vierjährigen Studiums zuzüglich zweijähriger Praxis erreichen zu können.

Darüber hinaus gibt es in mehreren Architektengesetzen Deutschlands die Möglichkeit, dass auch Berufstätige in die Listen aufgenommen werden, die sich ohne qualifiziertes Studium allein über besondere Leistungen in der Berufsausübung qualifiziert haben.

Zu den Chancen auf Qualität in der Ausbildung gilt auch hier, was im folgenden zum Studienort ausgeführt wird.

2.1.4 Die Architektenkammern Deutschlands

Die Bundesarchitektenkammer als Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland vertritt ebenso wie ihre Mitgliederkammern das Ziel, dass ein Studium für die Berufstätigkeit der Architekten fünf Jahre in Vollzeit, für die anderen Fachrichtungen mindestens vier Jahre umfassen soll. Diese Forderung vertreten auch die internationalen und europäischen Berufsverbände.

2.2 Studienort

Für den Lernerfolg wichtige Charakteristika der Architekturlehre sind:

- Diskussion des Prozesses der Lösungsentwicklung
- Diskussion alternativer Ansätze
- Lernen der Studierenden voneinander
- Anregungen zur Weiterentwicklung und Vertiefung aus der Auseinandersetzung mit den Arbeiten anderer, und damit mit der Vielfalt der denkbaren Lösungsansätze
- Das Projektstudium als Lernform der Auseinandersetzung mit den kontroversen Anforderungen an eine Lösung und als Lernform der Einübung von Diskussions- und Abstimmungsprozessen
- Die Nutzung von Werkstätten und Laboren (Modellbau, EDV, Bauphysik).
- Die Nutzung von Mediatheken als Orten der Recherche und des Studiums

Diese Elemente sind für die Qualität der Ausbildung von entscheidender Bedeutung.

Aus diesem Grund werden für die Architekturlehre in der Akkreditierung stets folgende Elemente gefordert:

- Ein Angebot differenziert eingesetzter Vermittlungsformen (Vorlesung, Seminar, Entwurf, Projektstudium, Exkursion), das je nach Fachrichtungen unterschiedlich strukturiert sein muss.
- Arbeitsplätze für Studierende an den Hochschulen
 - für den Austausch untereinander
 - für das Lernen voneinander
 - für die Einübung von Zusammenarbeit
- Ausstellungsmöglichkeiten für Studienarbeiten
 - für das Lernen der Studierenden voneinander
 - für die fruchtbare Einbindung von Gastkritikern
 - für die Diskussion der Erkenntnisse in und mit der Öffentlichkeit.
- Ausstattung mit Werkstätten für den Modellbau
- Ausstattung mit Laboren (Akustik, Lichttechnik, EDV)
- Ausstattung mit Mediatheken

Es besteht die große Gefahr, dass diese Elemente im Fernstudium nicht genügend Raum bekommen.

3. Empfehlungen

3.1 Duale Studiengänge

Die Praxisphasen im dualen Studium müssen von der Hochschule strukturiert werden, diese muss die Qualifikationsziele definieren und ihr Erreichen überwachen. Die Lernorte müssen lt. Wissenschaftsrat vertraglich, organisatorisch und auch inhaltlich miteinander verknüpft sein. Hinsichtlich der inhaltlichen Verzahnung reicht es nicht aus, dass ein Studium mit einer thematisch affinen Ausbildung oder Berufstätigkeit kombiniert wird. Vielmehr müssen die inhaltlichen Beziehungen in den Modulen des Studiengangs erkennbar werden und dies nicht nur punktuell, sondern in einem substantiellen Umfang. (ASIIN-Fachausschuss Bauingenieurwesen, Geodäsie und Architektur, 25.11.2020)

Dies erfordert insbesondere entsprechende Vereinbarungen mit den Arbeitgebern in der Praxis.

Duale Studiengänge können nicht in der gleichen Zeit die notwendigen Qualifikationen für den Architektenberuf vermitteln wie Studiengänge der überwiegenden Hochschullehre. Die Praxiszeit im Architekturstudium kann wegen der Vorgaben aus der BARL nicht mit mehr als 30 Kreditpunkten Arbeitslast nach ECTS bewertet werden, solange die Regelstudienzeit nicht über die nach BARL mindestens notwendigen vier Jahre hinaus verlängert wird.

Wenn Duale Studiengänge aus hier nicht zu erörternden Gründen eingeführt werden sollen, müssen sie wegen der hohen Praxisanteile eine entsprechend längere Studiendauer vorsehen und wegen der vorgenannten Aspekte aus der BARL und ihrer Anwendung in Brüssel mindestens 3,5 Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule umfassen.

Hochschulen, die eine UIA-konforme Ausbildung anbieten, müssen in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass sie die Bedingung für ein Studium ohne Praxisanteile erfüllen müssen, und dies auch bei der Auswahl von Bewerbern für ein Masterstudium zu beachten haben.

3.2 Fernstudiengänge

Im Studium ist bezüglich der Eignung zur Vermittlung im Fernstudium zwischen unterschiedlichen Qualifikationen zu unterscheiden:

Zum einen gibt es diskussionsärmere Themen mit definierbaren Lösungswegen, wie sie in der Anlage zum Musterarchitektengesetz beispielsweise unter den Punkten d), h) und i) beschrieben sind.

Zum anderen geht es um die Vermittlung von Lösungsfähigkeiten in Themen, die keinen definierbaren Lösungsweg kennen ('Bösartige Probleme' nach Rittel und Webber). Diese brauchen den ständigen Diskurs und sind daher im Fernstudium kaum vermittelbar.

Zu ihnen zählt das architektonische und das künstlerische Gestalten, wie in der Anlage zum MArchG unter a) und b) beschrieben. In der Berufsanerkennungsrichtlinie und ihrer Auslegung in den Brüsseler Gremien wird die Qualifikation im Architektonischen Entwurf besonders hoch bewertet.

Ein Architekturstudiengang allein als Fernstudium kann daher das Ziel einer Ausbildung mit der notwendigen Qualität für die Berufsaufgaben der Architekten nicht im notwendigen Umfang erreichen.

3.3 Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen

Im übrigen gelten die ‚Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Eintragungsvoraussetzungen‘ für die verschiedenen Fachrichtungen der BAK vom 13.07.2016 weiter fort.

Vorschlag auf Anregung der Abstimmungsrunde von Kammern und ASAP vom 24.11.2020

19.01.2020 Sebastian Zoeppritz

Diskutiert und weiterentwickelt am 18.12.2020 mit Ralf Niebergall, BAK, Florian Hartmann AK Nordrhein-Westfalen, Ruth Schagemann und Marion Klabunde, AK Baden-Württemberg

Diskutiert und weiterentwickelt am 23.12.2020 mit Holger Matuschak, AK Hamburg

Diskutiert und weiterentwickelt am 11.01.2021 im Vorstand des Akkreditierungsverbundes ASAP

Lutz Beckmann, Rainer Bohne, Birgit Schwarzkopf, Lydia Haack, Clemens Bonnen, Rainer Hilf, Wolfgang Voegelé,

Diskutiert und weiterentwickelt am 19.01.2021 mit Ralf Niebergall, BAK, Florian Hartmann AK Nordrhein-Westfalen, Holger Matuschak AK Hamburg und Marion Klabunde, AK Baden-Württemberg

Diskutiert und weiterentwickelt am 22.01.2021 in der Abstimmungsrunde von Kammern und ASAP

Genderabbtite

Mit den männlichen Begriffen („Architekt“, „Bewerber“ etc.) sind in diesem Papier jeweils die weiblichen und die männlichen Betroffenen gemeint. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Fachrichtungsabbtite

Unter dem Begriff „Architekten“ werden hier die Vertreter aller Fachrichtungen subsummiert, es sind also neben den Architekten auch die Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner angesprochen – wenn nicht explizit nur für Architekten geltende Regelungen angesprochen sind, wie z.B. die Berufsanerkennungsrichtlinie..

ArchG Abbitte

Unter dem Begriff 'Architektengesetz' werden in diesem Text aus Gründen der Vereinfachung, ohne die Absicht einer Differenzierung, alle deutschen Architektengesetze, Baukammergesetze, Architekten- und Ingenieurgesetze, Architekten- und Stadtplanergesetze subsummiert.

Quellen, soweit nicht hinreichend bekannt:

Wissenschaftsrat – Empfehlungen zur Entwicklung des Dualen Studiums - Mainz Oktober 2013
Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017 inklusive Begründung
UIA Union International d'Architectes – UNESOCO/UIA Charta für die Ausbildung von Architekten 2017
ECTP - International Agreement and Declaration by the National Institutes and Associations of Professional Town Planners within the European Community 04.07.2012
ECIA - European Charter of Interior Architecture Training 2013
IFLA - IFLA Charter for Landscape Architectural Education, Final Draft 15.08.2005